

Begründung
zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher
Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag)

A. Allgemeines

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 14. bis 27. Dezember 2021 den Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag) unterzeichnet.

Die Zählung der Medienänderungsstaatsverträge wird mit dem Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag beibehalten, auch wenn der Erste Medienänderungsstaatsvertrag nicht in Kraft getreten ist. Der Erste Medienänderungsstaatsvertrag ist bis zur Ratifikationsfrist am 31. Dezember 2020 nicht von allen Landesparlamenten ratifiziert worden. Damit ist er nach seinem Artikel 2 Satz 2 gegenstandslos geworden.

Die Änderungen durch den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag betreffen den Medienstaatsvertrag sowie den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Durch Artikel 1 werden im Medienstaatsvertrag die Vorgaben für barrierefreie Medienangebote konkretisiert und Pflichten für die Anbieter ausgeweitet. Daneben werden mit dem Staatsvertrag Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (nachfolgend: Richtlinie (EU) 2019/882) umgesetzt.

Durch Artikel 1 und 2 erfolgen zudem an verschiedenen Stellen im Medienstaatsvertrag und im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen. Diese adressieren zum einen notwendige Folgeänderungen, die aufgrund anderer Gesetzesvorhaben, insbesondere im Bundesrecht notwendig geworden sind. Zum anderen werden an verschiedenen Stellen Klarstellungen vorgenommen, die auf Auslegungsfragen insbesondere der Landesmedienanstalten als zuständiger Medienaufsicht und der Europäischen Kommission zurückgehen.

Artikel 3 des Entwurfs regelt schließlich Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung.

B. Zu den einzelnen Artikeln

I.

Begründung zu Artikel 1 Änderung des Medienstaatsvertrages

A. Allgemeines

Die Änderungen des Medienstaatsvertrages in Artikel 1, die im Wesentlichen die Barrierefreiheit in den Medien zum Gegenstand haben, bilden den Schwerpunkt des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrages. Im Zuge der Beratungen wurden die betroffenen Verbände und Institutionen mehrfach angehört und die Regelungstexte auf Basis der eingegangenen Rückmeldungen weiterentwickelt.

Bei Abschluss des Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland haben sich die Länder in einer Protokollerklärung dazu bekannt, über die Regelungen des Medienstaatsvertrages hinausgehende Maßnahmen zur Stärkung der Barrierefreiheit in den Medien unter Einbeziehung der Verbände, der Beauftragten der Landesregierungen und des Bundes sowie der Anbieter zu erarbeiten. Artikel 21 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) verpflichtet die Konventionsstaaten, „geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit gleichberechtigt mit anderen durch die von ihnen gewählten Formen der Kommunikation ausüben können“. Ziel der Länder ist daher, durch den Ausbau barrierefreier Medienangebote allen Menschen die Teilhabe am medialen Diskurs und an der Gesellschaft insgesamt zu ermöglichen. Dem dient der Zweite Medienänderungsstaatsvertrag.

Neben Konkretisierungen und Fortschreibungen der Pflichten für die Anbieter im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1), die durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69) geändert worden ist (im Folgenden: AVMD-Richtlinie), erfolgt mit Artikel 1 des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrages auch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen. Die Vorgaben für diese besonderen Telemedien werden im Medienstaatsvertrag in einem neuen 5. Unterabschnitt des V. Abschnittes geregelt. Der überwiegende Teil der Richtlinie (EU)

2019/882 wurde vom Bundesgesetzgeber im Rahmen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes vom 22. Juli 2021 (BGBl. I 2970) umgesetzt.

Im Weiteren erfolgen notwendige Folgeänderungen, die aufgrund anderer Gesetzesvorhaben, insbesondere im Bundesrecht notwendig geworden sind, sowie Klarstellungen mit Blick auf einzelne, insbesondere bei der praktischen Anwendung des Medienstaatsvertrages hervorgetretene Auslegungsfragen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

In § 1 Abs. 3 wird eine begriffliche Unstimmigkeit in der deutschen Fassung des Artikels 2 Abs. 3 der AVMD-Richtlinie korrigiert. Die dort im Wortlaut enthaltene Unterscheidung zwischen sendungs- und programmbezogenen Tätigkeiten findet in den anderen Sprachfassungen keine Entsprechung. Eine Änderung der Rechtslage ist nicht beabsichtigt, weshalb an dem bereits in § 1 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages durchgängig enthaltenen Maßstab des Programmbezugs im Medienstaatsvertrag festgehalten werden soll.

Absatz 8 Satz 1 bestimmt zur Sicherung des Medienpluralismus auch weiterhin abweichend von Absatz 7 die Anwendbarkeit der Vorschriften des Medienstaatsvertrages für Medienintermediäre, Medienplattformen und Benutzeroberflächen, soweit sie zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind. Mit Blick auf den unionsrechtlichen Rahmen und die Zielrichtung der besonderen Regelungen im Medienstaatsvertrag für Medienintermediäre, Medienplattformen und Benutzeroberflächen wird mit der Anpassung ausdrücklich klargestellt, dass das in Absatz 8 zum Ausdruck kommende Marktortprinzip nur für die besonderen pluralismussichernden Bestimmungen des 2. und 3. Unterabschnitts des V. Abschnitts gilt.

Der bisherige Absatz 9 Satz 3 wird mit Blick auf den neu eingeführten § 111a angepasst.

Zu Nummer 3

In § 2 Abs. 1 Satz 3 erfolgen notwendige Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858).

In Absatz 2 Nr. 15 wird im Gesetzestext ausdrücklich klargestellt, dass Benutzeroberflächen Telemedien sind, mithin die für Telemedien geltenden Bestimmungen auch auf Benutzeroberflächen anwendbar sind.

Absatz 2 Nr. 30 ergänzt die Begriffsbestimmungen des Medienstaatsvertrages um eine Definition für barrierefreie Angebote. Die Formulierung „in der allgemein üblichen Weise, bei Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel, nach dem jeweiligen Stand der Technik“ macht deutlich, dass keine Pflicht besteht, ein Medium über diesen Standard hinaus barrierefrei anzubieten. Die Einfügung des Wortes „möglichst“ in die Definition trägt dem Umstand Rechnung, dass die Möglichkeit, Angebote unbeschränkt selbständig zu nutzen, von der Art der Behinderung abhängt und daher die Nutzung „ohne fremde Hilfe“ in Ausnahmefällen nur mit dieser Einschränkung gewährleistet werden kann.

Menschen mit Behinderungen werden nicht definiert. Das Begriffsverständnis des Bundesrechts (vgl. § 2 Nr. 1 Barrierefreiheitsstärkungsgesetz und § 3 Behindertengleichstellungsgesetz) kann jedoch zur Auslegung herangezogen werden. Danach sind Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische oder geistige Beeinträchtigungen beziehungsweise Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt dabei ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

Absatz 2 Nr. 31 ergänzt die Begriffsbestimmungen des Medienstaatsvertrages um eine Definition der Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen. Hiermit wird die Begriffsbestimmung aus Artikel 3 Nr. 6 der Richtlinie (EU) 2019/882 übernommen und der Anwendungsbereich des Medienstaatsvertrages im Verhältnis zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz abgegrenzt. Im Vergleich zu Artikel 3 Nr. 6 der Richtlinie (EU) 2019/882 wird der Wortlaut an die Terminologie des Medienstaatsvertrages angepasst.

Zu Nummer 4

In § 3 Satz 2 werden die Allgemeinen Programmgrundsätze um die Erwartung ergänzt, für alle Programmangebote das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu schärfen. Die Ergänzung verfolgt zudem das Ziel, unter Wahrung der in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes gewährleisteten Programmfreiheit der Veranstalter Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung zu tragen. Diese ausdrückliche Bezugnahme auf Menschen mit Behinderungen liegt in dieser besonderen völkerrechtlichen Bindung begründet. Die gesellschaftspolitische Notwendigkeit, auch andere Diskriminierungen, etwa aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Glauben, Alter oder sexueller Orientierung, abzubauen, wird hierdurch nicht in Frage gestellt.

Zu Nummer 5

In § 4 Abs. 2 erfolgen notwendige Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamtes für Justiz vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474).

Zu Nummer 6

§ 7 Abs. 1 wird um das Erfordernis ergänzt, dass den Belangen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen Rechnung zu tragen ist. Dadurch werden etwa neben körperlichen auch kognitive Beeinträchtigungen erfasst. Bei der Herstellung der Barrierefreiheit soll den unterschiedlichen Belangen, wie sie sich auf Grund der verschiedenen Behinderungen ergeben, Rechnung getragen werden, zum Beispiel durch Gebärdensprache, Untertitelung für Gehörlose und Schwerhörige, gesprochene Untertitel und Audiobeschreibung (vgl. Erwägungsgrund 23 der Richtlinie (EU) 2018/1808), aber zum Beispiel auch durch die Bereitstellung von Angeboten in Leichter Sprache oder die ausreichende Sprachverständlichkeit, auch in fiktionalen Formaten. Die Regelung führt zu keinem Rechtsanspruch, individuell bei der Nutzung der Angebote unterstützt zu werden.

In Absatz 2 werden die Anforderungen an die Berichtspflicht zu Maßnahmen, die Barrierefreiheit zu fördern, erweitert und konkretisiert. Die Pflicht der Veranstalter, über Fortschritte bei der Umsetzung der Barrierefreiheit zu berichten, wird auf zukünftige Maßnahmen ausgeweitet. Zudem wird der Begriff der „Aktionspläne“ gemäß Artikel 7 Abs. 3 der AVMD-Richtlinie ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen, ohne

dass sich hieraus weitergehende Verpflichtungen als diejenigen ergeben, die in Absatz 2 dargestellt sind. Die Anforderungen an die Aktionspläne werden um Angaben zur „Verbindlichkeit der geplanten Maßnahme“ ergänzt.

In dem neuen Absatz 3 wird die Verpflichtung für Rundfunkveranstalter aufgenommen, Verlautbarungen, die entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen über das Verlautbarungsrecht verbreitet werden, den Umständen der Verlautbarung entsprechend barrierefrei zu gestalten, wobei landesrechtliche Regelungen unberührt bleiben. Die Regelung knüpft – soweit vorhanden – an die landesrechtlichen Bestimmungen an, die ein Verlautbarungsrecht für öffentliche Stellen vorsehen, und ergänzt diese durch eine Verpflichtung der Veranstalter, diese Verlautbarungen barrierefrei zu verbreiten. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang mögliche Zusatzkosten der Veranstalter eine Kostentragungspflicht der öffentlichen Stelle auslösen, ist nicht Gegenstand dieser Regelung. Die ausdrückliche Bezugnahme auf die Umstände der Verlautbarung stellt insbesondere klar, dass die Verbreitung von Notfallinformationen durch die Umsetzung der Barrierefreiheit nicht verzögert werden darf. Auch werden mit dieser Formulierung praktisch unvermeidbare Einschränkungen, die beispielsweise im Fall von kurzfristig, live übertragenen Verlautbarungen eine vollständige Barrierefreiheit verhindern könnten, berücksichtigt (vgl. auch Erwägungsgrund 24 der Richtlinie (EU) 2018/1808).

Zu Nummer 7

In § 15 Abs. 4 wird im Rahmen der Berichtspflichten Deutschlands nach Artikel 16 Abs. 3 der AVMD-Richtlinie (sog. Quotenberichte) eine Auskunftspflicht für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio gegenüber den zuständigen Behörden nach § 111a sowie für private Fernsehveranstalter gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt geschaffen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 111a.

Zu Nummer 8

In § 16 Abs. 1 erfolgen redaktionelle Änderungen und eine Angleichung der Bestimmung der zuständigen Landesmedienanstalt an die Systematik des § 106.

Absatz 3 geht in der Neuregelung des § 111a auf und war daher aufzuheben.

Zu Nummer 9

§ 21 geht in den neu eingefügten §§ 99a ff. auf und war daher aufzuheben.

Zu Nummer 10

In § 29 Abs. 4 erfolgt eine Angleichung der Veröffentlichungsregeln für Hörfunkprogramme an die bereits für Telemedienangebote geltenden Vorgaben des § 32 Abs. 7. Aufgrund der sich bereits aus den Staatsverträgen und Gesetzen über die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio ergebenden Beauftragung der einzelnen Hörfunkprogramme wird auf eine zusätzliche (hier rein deklaratorische) Veröffentlichung in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder verzichtet.

Zu Nummer 11

In § 30 Abs. 8 werden, soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF oder das Deutschlandradio Telemedien entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 31 anbieten, § 99a Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Abs. 3 Satz 1 sowie § 99c Abs. 1 im Hinblick auf die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für anwendbar erklärt.

Zu Nummer 12

In § 52 Abs. 1 Satz 2 wird aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit klargestellt, dass neben dem nach § 50 Satz 1 unmittelbar nur für bundesweit ausgerichtete Angebote geltenden § 54 auch entsprechende Bestimmungen des Landesrechts für zulassungsfreie, jedoch nicht-bundesweit ausgerichtete Rundfunkprogramme vom Grundsatz des § 52 Abs. 1 Satz 1 unberührt bleiben.

Zu Nummer 13

§ 77 Satz 5 erklärt aufgrund der Berichtspflichten nach Artikel 13 Abs. 4 der AVMD-Richtlinie § 15 Abs. 4 für entsprechend anwendbar. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 111a.

Zu Nummer 14

Der V. Abschnitt wird um einen 5. Unterabschnitt, unter dem die neuen §§ 99a bis 99e zusammengefasst sind, erweitert.

§ 99a Abs. 1 dient der Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen nach der Richtlinie (EU) 2019/882. Hierzu wird entsprechend Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 auf Anhang I Abschnitt III und Abschnitt IV Buchst. b der Richtlinie (EU) 2019/882 verwiesen. Sofern der Medienstaatsvertrag von „Barrierefreiheitsanforderungen“ spricht, sind die Barrierefreiheitsanforderungen gemeint, wie sie in Absatz 1 definiert werden.

Die Barrierefreiheitsanforderungen sind indes nur dann einzuhalten, wenn die Anbieter hierdurch nicht unverhältnismäßig belastet werden oder es keine wesentlichen Änderungen des Dienstes, der Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, erfordert. Hierdurch wird Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 umgesetzt. Wann eine solche unverhältnismäßige Belastung vorliegt, bestimmt sich nach Maßgabe des Anhangs VI der Richtlinie (EU) 2019/882. Im Rahmen der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit sind nur berechtigte Gründe zu berücksichtigen. Mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis sind keine berechtigten Gründe. Für die Bewertung, ob eine unverhältnismäßige Belastung vorliegt, sind ferner die Erwägungsgründe 66 ff. der Richtlinie (EU) 2019/882 heranzuziehen. Absatz 1 Satz 3 schließt zudem das Berufen auf eine unverhältnismäßige Belastung aus, wenn Anbieter nichteigene öffentliche oder private Mittel zur Verbesserung der Barrierefreiheit erhalten (vgl. Artikel 14 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2019/882). Eine grundlegende Veränderung im Sinne der Vorschrift liegt dann vor, wenn der Anbieter bei Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nicht mehr den mit dem Dienst intendierten Zweck erreichen kann oder der Dienst, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, in seinem Wesenskern verändert werden würde. Dabei ist ein sehr strenger Maßstab bei der Beurteilung anzulegen. Mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis gelten auch hier nicht als ausreichende Gründe, um eine grundlegende Veränderung anzunehmen.

Nach Absatz 2 müssen die Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, eine Beurteilung vornehmen, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine grundlegende Veränderung mit sich bringt oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde. Hierdurch wird Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 umgesetzt.

Absatz 3 enthält Dokumentationspflichten zur Umsetzung des Artikels 14 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/882. Danach haben die Anbieter die Beurteilungen nach Absatz 2 zu dokumentieren und alle einschlägigen Ergebnisse fünf Jahre, gerechnet ab der letzten Erbringung eines Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, aufzubewahren. Soweit die zuständige Landesmedienanstalt dies verlangt, müssen die Anbieter die Dokumente auch an diese übermitteln.

Nach Absatz 4 müssen die Anbieter erneut beurteilen, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen sie unverhältnismäßig belastet, wenn sie ihre Dienste verändern, wenn fünf Jahre vergangen sind oder sie von der zuständigen Landesmedienanstalt hierzu aufgefordert werden. Die Regelung setzt Artikel 14 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Absatz 5 nimmt in Umsetzung des Artikels 4 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/882 „Kleinstunternehmen“ von dem Anwendungsbereich der Verpflichtungen der Absätze 1 bis 4 aus. Die Definition des Begriffs „Kleinstunternehmen“ wird durch Verweis auf die Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nr. 23 der Richtlinie (EU) 2019/882 klargestellt.

In § 99b Abs. 1 wird die Konformitätsvermutung entsprechend Artikel 15 Abs. 1 und Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/882 für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, geregelt. Die Vorschrift enthält in Absatz 1 Buchst. a eine Vermutung zugunsten harmonisierter Normen und in Absatz 1 Buchst. b eine Vermutung zugunsten technischer Spezifikationen und erleichtert den Anbietern so die Bewertung der Konformität ihrer Dienste mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen. Der Begriff der technischen Spezifikationen ist im Sinne von Artikel 2 Nr. 26 der Richtlinie (EU) 2019/882 sowie den Konkretisierungen nach Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 zu verstehen. Sofern die Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, diesen Anforderungen genügen, wird darüber hinaus vermutet, dass auch die Satzungen oder Richtlinien, die die Landesmedienanstalten nach § 99e Abs. 1 erlassen können, eingehalten worden sind.

Absatz 2 legt fest, dass im Fall der Nichtkonformität die Anbieter die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreifen müssen, um die Konformität der betreffenden Dienste zukünftig herzustellen. Sie müssen darüber, dass die Dienste die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht einhalten, sowohl die zuständige Landesmedienanstalt unterrichten, als auch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen der Dienst erbracht wird. Dabei müssen die Anbieter ausführliche Angaben, insbesondere zur Nichtkonformität und zu den ergriffenen Korrekturmaßnahmen, machen. Die Norm dient der Umsetzung von Artikel 13 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/882.

Absatz 3 sieht für den Fall, dass sich bei Nichtkonformität Anbieter auf eine unverhältnismäßige Belastung oder eine grundlegende Veränderung im Sinne des § 99a Abs. 1 Satz 1 berufen, vor, dass die Anbieter entsprechende Informationen hierzu an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates übermitteln müssen, in dem der betreffende Dienst erbracht wird. Diese Verpflichtung setzt Artikel 14 Abs. 8 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und dient einer effektiven Überwachung durch die Aufsichtsbehörden.

Absatz 4 sieht – in Umsetzung von Artikel 13 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/882 – auf Verlangen der zuständigen Landesmedienanstalten eine umfassende Auskunftspflicht vor, wenn dies erforderlich ist, um die Konformität eines Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, mit den Barrierefreiheitsanforderungen zu

überprüfen. Aus dem Wortlaut wird deutlich, dass dieser Auskunftsanspruch sich ungeachtet der Vermutungsregelung des Absatzes 1 auf die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen aus § 99a Abs. 1 richtet.

§ 99c Abs. 1 sieht Informationspflichten zur Barrierefreiheit von Diensten vor, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen. Die Anbieter müssen die genannten Informationen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise der Allgemeinheit zugänglich machen. Mit dieser Vorschrift wird Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 umgesetzt. Soweit dabei nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 die Informationen auch in „mündlicher Form“ bereitzustellen sind, genügt es, wenn die Informationen auch in akustisch wahrnehmbarer Art und Weise dargeboten werden.

Absatz 2 konkretisiert die inhaltlichen Anforderungen an die Informationspflicht und setzt die Vorgaben aus Artikel 13 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Die Anforderungen an die bereitzustellenden Informationen entsprechen weitgehend § 12b des Behindertengleichstellungsgesetzes. Nicht erforderlich ist allerdings, dass der Anbieter auch angibt, welche Teile des Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, möglicherweise nicht vollständig barrierefrei sind und wie die fehlende Barrierefreiheit begründet wird. Dies ist nicht erforderlich, weil Anbieter grundsätzlich verpflichtet sind, nur Dienste anzubieten, die eine vollständige Barrierefreiheit im Sinne von § 99a Abs. 1 aufweisen. Liegt ein tauglicher Ausnahmetatbestand hierzu vor, so gelten ausschließlich und abschließend die Anforderungen der §§ 99a bis 99c, etwa in Bezug auf die Dokumentationen oder Mitteilungen an die Aufsichtsbehörden.

§ 99d setzt Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Nach Absatz 1 steht dem Verbraucher ein subjektives Recht auf Tätigwerden der zuständigen Landesmedienanstalt zu. Diese Rechte sind im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens geltend zu machen. Das Antragsrecht kann sich sowohl auf die Barrierefreiheitsanforderungen aus § 99a Abs. 1 als auch auf die weiteren Anforderungen aus den § 99a und § 99c beziehen. Die Maßnahmen, die die Landesmedienanstalten bei einem Verstoß gegen die Pflichten ergreifen, ergeben sich aus § 109. Die dem Verbraucher in der Folge zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe ergeben sich aus der Verwaltungsgerichtsordnung (Absatz 2).

Absatz 3 bestimmt, dass der Verbraucher sich im Verfahren von einem nach § 15 Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz anerkannten Verband oder einer qualifizierten Einrichtung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Unterlassungsklagengesetz vertreten lassen kann. Der Verbraucher kann die genannten Verbände und Einrichtungen

auch beauftragen, an seiner Stelle tätig zu werden. Die Regelung verzichtet also nicht auf die Notwendigkeit einer subjektiven Beschwerde des Verbrauchers, sondern erweitert allein die Möglichkeiten ihrer Geltendmachung entsprechend der auch nach § 33 Abs. 1 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes eröffneten Systematik.

§ 99e Abs. 1 gibt den Landesmedienanstalten die Möglichkeit, Satzungen oder Richtlinien zu erlassen zur Durchführung oder Umsetzung delegierter Rechtsakte der Europäischen Kommission. Artikel 4 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2019/882 überträgt der Europäischen Kommission die Befugnis, solche delegierten Rechtsakte zu erlassen, um die Barrierefreiheitsanforderungen durch weitere Präzisierungen zu ergänzen. Gleiches gilt für delegierte Rechtsakte, die nach Artikel 14 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/882 erlassen werden. Danach können die Kriterien zur Beurteilung einer unverhältnismäßigen Belastung näher bestimmt werden.

Absatz 2 dient der Vorbereitung von Berichten Deutschlands an die Europäische Kommission gemäß Art. 33 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 und setzt Art. 33 Abs. 2 und Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 in deutsches Recht um. Im Zusammenspiel mit § 111a wird gewährleistet, dass ein einheitlicher Bericht Deutschlands für alle Wirtschaftsbereiche erstellt wird, auf die sich die Richtlinie (EU) 2019/882 bezieht.

Zu Nummer 15

Die Überschrift des VI. Abschnitts wird entsprechend der in § 103 vorgenommenen Änderungen angepasst.

Zu Nummer 16

In § 103 Abs. 1 wird entsprechend Artikel 3 der AVMD-Richtlinie klargestellt, dass neben der bereits bislang genannten Weiterverbreitung von bundesweit empfangbaren Fernsehprogrammen, die in rechtlich zulässiger Weise in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in Übereinstimmung mit Artikel 2 der AVMD-Richtlinie veranstaltet werden, auch die freie Erstverbreitung dieser Fernsehprogramme gewährleistet ist. Anstelle des Begriffs „freier Empfang“ wird dabei umfassend von „Verbreitung“ gesprochen, um eine begriffliche Vermischung mit der Unterscheidung zwischen Free- und Pay-TV zu vermeiden. Gleichzeitig wird der Begriff „Angebote“ jeweils durch das Wort „Fernsehprogramme“ ersetzt. Hierdurch wird eine Abgrenzung erreicht zu Hörfunkprogrammen, die nicht in den Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie fallen, sowie zu den Vorgaben des § 3 des Telemediengesetzes für Telemedien.

In Absatz 2 wird der Katalog möglicher Untersagungsgründe um die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 und 3 ergänzt, um insbesondere dem verfassungsrechtlich vorgesehenen Staatsfernegebot im Rundfunk Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 17

In § 104 Abs. 1 Satz 3 werden die Landesmedienanstalten als die Stelle benannt, die im Anwendungsbereich der § 99a bis § 99e die Aufgaben der zuständigen Behörde nach Artikel 23 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 wahrnehmen und hierüber die Öffentlichkeit in geeigneter und barrierefreier Form informieren. Absatz 1 Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 23 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/882.

In Absatz 1 Satz 4 wird die Unzuständigkeit der Landesmedienanstalten für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch für deren Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, klargestellt.

Zu Nummer 18

In § 105 Abs. 1 Nr. 8 und 9 erfolgt eine Klarstellung in der Aufgabenzuweisung an die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) bei der Aufsicht über Medienplattformen. Zweck der ZAK ist insbesondere bei bundesweiten Angeboten eine einheitliche Aufsichtspraxis im gesamten Bundesgebiet zu gewährleisten. Hierfür besteht bei rein regionalen und lokalen Medienplattformen, die Hörfunk- und Fernsehprogramme ausschließlich terrestrisch verbreiten, im Sinne des § 81 Abs. 6 keine Veranlassung. Dies wird klargestellt. Gleiches gilt für die die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) betreffende Klarstellung in Absatz 2 Satz 1.

Mit der Einfügung einer neuen Nummer 11a werden die Organzuständigkeiten der ZAK um die Aufsicht über bundesweit angebotene Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, und über die Einhaltung der Anforderungen nach den § 99a bis § 99d erweitert. Mit dieser Bestimmung wird eine einheitliche Aufsichtspraxis gewährleistet.

Zu Nummer 19

§ 109 Abs. 6 verpflichtet die Landesmedienanstalten, geeignete Verfahren zu entwickeln, einzuführen und zu aktualisieren, um die Übereinstimmung der Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, mit den Anforderungen der § 99a bis § 99d sowie den hierzu erlassenen Satzungen oder Richtlinien der Landesmedienanstalten zu kontrollieren, Beschwerden wegen Verstößen gegen diese Vor-

schriften nachzugehen und die Durchführung der von den Anbietern ggf. vorzunehmenden notwendigen Korrekturmaßnahmen zu kontrollieren. Absatz 6 setzt Artikel 23 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Nummer 20

In § 111 Abs. 1 wird die veraltete Bezeichnung „Regulierungsbehörde für Telekommunikation“ durch die nach § 1 Satz 1 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen korrekte Bezeichnung „Bundesnetzagentur“ ersetzt.

Zu Nummer 21

Mit dem neu eingeführten § 111a werden die Zuständigkeiten und Verfahren zur Koordinierung rechtsverbindlicher Berichtspflichten gegenüber Stellen der Europäischen Union, zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen im Anwendungsbereich des Medienstaatsvertrages festgelegt. Solche Berichtspflichten finden sich inzwischen in vielen medienrelevanten Unionsrechtsakten, aber auch im Rahmen internationaler Verträge. Beispielhaft seien hier Artikel 16 Abs. 3 sowie Artikel 13 Abs. 4 der AVMD-Richtlinie und Artikel 31 Abs. 6 und Artikel 33 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 genannt. Als Behörde im Sinne des § 16 Abs. 2 wurde mit Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 30. Juni 1994 die Staatskanzlei Rheinland-Pfalz bestimmt, die nach Satz 3 bis zu einer anderen Entscheidung zuständige Behörde nach Satz 1 ist.

Zu Nummer 22

In § 115 Abs. 1 werden die durch die materiell-rechtlichen Neuregelungen und Anpassungen des Medienstaatsvertrages notwendigen Folgeänderungen im Bereich der Ordnungswidrigkeiten nachvollzogen. Die Einfügung von Absatz 1 Satz 2 Nr. 47a bis 47d setzt Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Nummer 23

§ 121a setzt Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und regelt die Übergangsbestimmungen, die für die Anbieter von Diensten gelten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen.

Absatz 2 setzt Artikel 32 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und ermöglicht es den Anbietern von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, während eines Übergangszeitraumes bei der Erbringung ihrer Dienste weiterhin

Produkte einzusetzen, die sie vor dem 28. Juni 2025 bereits eingesetzt haben, sofern diese Produkte zur Erbringung dieser oder ähnlicher Dienste rechtmäßig eingesetzt wurden. Dies ist geboten, um den Anbietern ausreichend Zeit zu lassen, ihre Dienste an die neuen Barrierefreiheitsanforderungen anzupassen, und verringert so den Aufwand und die Kosten. Wenn Anbieter allerdings während dieses Zeitraumes ein Produkt ersetzen, das im Folgenden für die Erbringung der Dienste eingesetzt wird, gilt Absatz 2 nicht, weil in diesem Fall nicht „weiterhin“ ein Produkt eingesetzt wird.

Zu Nummer 24

In Anlage (zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 des Medienstaatsvertrages) Nr. 8 und in Anlage (zu § 33 Abs. 5 Satz 1 des Medienstaatsvertrages) Nr. 8 erfolgen notwendige Anpassungen aufgrund des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes.

II.

Begründung zu Artikel 2

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

A. Allgemeines

Artikel 2 des Staatsvertrages enthält notwendige Anpassungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages an das Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742), Klarstellungen zum territorialen Anwendungsbereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sowie redaktionelle Korrekturen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

In § 2 Abs. 1 wird der Anwendungsbereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages für Anbieter von Video-Sharing-Diensten im Sinne der AVMD-Richtlinie klargestellt. Entsprechend § 1 Abs. 7 und 8 Satz 3 des Medienstaatsvertrages bestimmt sich dabei der Sitz des Anbieters grundsätzlich nach den Vorschriften des Telemediengesetzes.

Zu Nummer 2

In § 4 Abs. 1 und 2 erfolgen notwendige Anpassungen aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742), nachdem

dort in § 18 des Jugendschutzgesetzes die vormalige Unterteilung der Liste jugendgefährdender Medien in die Teile A, B, C und D durch eine neue Systematik ersetzt wurde.

Zu Nummer 3

In § 24 Abs. 1 werden die durch die materiell-rechtlichen Neuregelungen und Anpassungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages notwendigen Folgeänderungen im Bereich der Ordnungswidrigkeiten nachvollzogen.

In Absatz 1 Nr. 5 und 6 werden Verweisungsfehler aus dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland korrigiert.

III.

Begründung zu Artikel 3 Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

Artikel 3 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung des Staatsvertrages.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass der in Artikel 1 geänderte Medienstaatsvertrag sowie der in Artikel 2 geänderte Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nach den dort jeweils geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können. Der Medienstaatsvertrag sowie der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag behalten durch diesen Staatsvertrag weiterhin ihre Selbständigkeit. Deshalb ist in Artikel 3 dieses Staatsvertrags eine gesonderte Kündigungsbestimmung nicht vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass der Staatsvertrag am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft tritt. Satz 2 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 31. Dezember 2022 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt sind. Der Medienstaatsvertrag sowie der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag behalten in diesem Fall in ihrer bisherigen Fassung ihre Gültigkeit.

Absatz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staatskanzlei der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mitgeteilt wird.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, die in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.